

# Gewerberechtliche Aspekte

gastgewerbliche Tätigkeiten  
bei  
Veranstaltungen, Vereinsfesten u.ä.

Ing. Mag. Leopold Schalhas  
Bezirkshauptmannstellvertreter  
Bezirkshauptmannschaft Amstetten



# Ausgangslage



- aktuell: **Anzeigen gegen Veranstalter** wegen unbefugter Gewerbeausübung bei Clubbing-Veranstaltungen  
→ Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen mit Gewinnerzielungsabsicht
- **Gutachten** Univ.Prof. Dr. STOLZLECHNER, März 2014,  
→ im Auftrag des Vereins Bündnis der Gastronomie Österreichs
- **Judikatur LvwG NÖ vom Oktober 2015** – was jetzt?

# Anwendbarkeit GewO



- Grundsätzlich **KEINE** Ausnahme für Vereine von der Gewerbeordnung 1994
- Gewerbliche Tätigkeit liegt dann vor, wenn
  - Selbstständig
  - Regelmäßig
  - Ertragserzielungsabsichtausgeübt wird
- Verein der wiederholt in Ertragserzielungsabsicht an Nichtvereinsmitglieder Getränke ausschenkt oder Speisen verabreicht, benötigt dafür eine Gastgewerbeberechtigung

# Mögliche Fallkonstellationen



- Veranstalter: **Verein**  
Gastronomische Tätigkeit durch Verein
- Veranstalter: **Verein**  
Gastronomische Tätigkeit durch Gastwirt
- Veranstalter: **Körperschaft öffentlichen Rechts**  
Gastronomische Tätigkeit durch KÖR
- Veranstalter: **Politische Partei**  
Gastronomische Tätigkeit durch politische Partei
- Veranstalter: **Verein**  
Gastronomische Tätigkeit durch Winzer

# Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- **Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts** (sog. „Zeltfestregelung“)
- Rechtsgrundlage § 2 Abs 1 Z 25 GewO iVm § 5 Z 12 KStG iVM §§ 34 ff BAO
- **Voraussetzungen:**
  - Durchführung einer geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltung an höchstens 4 Tagen/a **UND**
  - Abgabe von Speisen und Getränken an höchstens 3 Tagen/a **UND**
  - Förderung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks nach außen hin erkennbar (Hinweis auf Ankündigung, Plakaten etc.) **UND**
  - Erträge nachweislich für diesen Zweck verwendet

# Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- Alle Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein
- Ausnahme gilt nur
  - für Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, gesetzliche Interessensvertretungen, in NÖ auch die Freiwilligen Feuerwehren) einschließlich deren Dienststellensowie
  - Sonstige juristische Personen, **die iSd §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind**und
  - deren Dienststellen

# Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- Eine juristische Person ist iSd §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig:
- Bestimmte Rechtsform = „Körperschaft“
  - zB Verein, Kapitalgesellschaft, Stiftung, Fonds,
- Bestimmter Zweck
  - gemeinnützig (§ 35 f)
    - Förderung der „Allgemeinheit“
    - zB Fürsorge, Kultur, Naturschutz, Sport
  - mildtätig (§ 37)
    - Unterstützung Hilfsbedürftiger
    - materiell und / oder persönlich
    - z.B. Krankenpflege, Mahlzeitendienste, Telefonfürsorge
  - kirchlich (§ 38)
    - Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften

# Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- **Form** der Zweckverfolgung
  - ausschließlich (§ 39)
    - nur untergeordnete „schädliche“ Nebenzwecke
    - Gewinnerzielungsausschluss
      - zweckbezogen, nicht betriebsbezogen
    - keine Begünstigung von Mitgliedern oder sonstigen tätigen Personen
      - gilt nicht bei angemessenen Leistungsbeziehungen
    - Vermögensverwendungspflicht bei Auflösung oder Wegfall des begünstigten Zwecks für Zwecke iSd §§ 34 ff BAO
  - unmittelbar (§ 40)
    - somit keine Förderung dritter Körperschaften
    - („Freunde des ...“, Fanclubs, etc)
  - nach Statuten UND tatsächlicher Geschäftsführung (§ 42)



# Dauer der Veranstaltung

- Ein Fest mit Gastronomie dauert von **Freitag, 19.00 Uhr bis Sonntag, 23.45 Uhr.**
  - ... 3 Tage verbraucht – alle gastgewerblichen Tätigkeiten darüber hinaus bedürfen einer Gastgewerbeberechtigung!
- 2. Ein Fest mit Gastronomie dauert von **Samstag, 20.00 Uhr bis Sonntag, 1 Uhr früh.**
  - ... Die Veranstaltung zählt nur als **ein Tag**

# Keine Gemeinnützigkeit – was tun?

## AUSNAHMEBESTIMMUNG § 2 Abs.1 Z 25 GewO NICHT ERFÜLLT:



**Gewerbeanmeldung durch Verein**  
inkl. Bestellung eines  
gewerberechtl. Geschäftsführers



**gastgewerbliche Tätigkeit**  
**durch einen Gastwirt**  
auf dessen Namen und Rechnung

ansonsten: **unbefugte Gewerbeausübung**

**Verwaltungsstrafverfahren und ggf. Verfahrensordnung**

# Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts Geltung der Gewerbeordnung

§§ 112 Abs 4 und 5 sowie 114 GewO gelten auch für Veranstalter die unter § 2 Abs 1 Z 25 GewO fallen

- § 112 Abs 4 regelt Verpflichtung bzgl. Ausschank nicht alkoholischer Getränke
- § 112 Abs 5 regelt Verbot des Ausschanks an Betrunkene
- § 114 regelt:
  - Verbot des Ausschanks und der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche
  - Ausweiskontrollpflicht
  - Aushangpflicht
- Strafbestimmung §§ 367 bzw. 367a GewO
  - Übertretung § 112 Strafrahmen bis 2180 Euro
  - Übertretung § 114 Mindeststrafe 180 Euro, Strafrahmen bis 3.600 Euro

Kontrolle und Strafe durch die Gewerbebehörde möglich

# Veranstalter = Verein

## gastronomische Tätigkeit durch Verein

- *Vorliegen einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeit gem. §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung)*
- diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeit in **Vereinsstatuten festgelegt** (Zweck des Vereins)
- **Mittelverwendung nur für begünstigten Zweck**
- **Unmittelbarkeit der Förderung** d.h. gemeinnütziger Zweck muss selbst erfüllt werden (nicht gegeben bei Fördervereinen z.B. Verein zur Förderung der Feuerwehr)
- **Zweckverwirklichung in Rechnungsführung** dokumentiert
- begünstigter Zweck überwiegend im **Bundesgebiet**

# Veranstalter = Verein

## gastronomische Tätigkeit durch Gastwirt



- Gewerbliche Tätigkeit auf Gefahr u. Rechnung Gastwirt
- besondere Gelegenheit – weitere Betriebsstätte (§ 50 Abs.1 Z11 GewO)
- Betriebsanlage (§ 74 GewO)
- Personal Gastwirt zuzurechnen
- Veranstaltungsmeldung trifft Verein

# Veranstalter = Verein

## gastronomische Tätigkeit durch Winzer



- Veranstaltungsanmeldung trifft Verein
- Winzer nur im Rahmen des **NÖ BuschenschankG**  
örtl. Einschränkung
  - Lage des Weingartens (unabh. von Größe) – in dieser Gemeinde immer Ausschank möglich
  - Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte (Presshaus, Keller) muss in Nachbargemeinde oder 10 km von Weingarten entfernt sein, damit in der Gemeinde der Betriebsstätten Buschenschank ausgeübt werden darf
- beschränkter Umfang an Speisen und Getränken

# Veranstalter = Körperschaft Öffentlichen Rechts gastronomische Tätigkeit durch Körperschaft

das sind: Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Freiwillige Feuerwehr

- Keine Bindung an BAO – gemeinnützig,...
- Voraussetzungen KStG (wie bei Vereinen)
  - max. 4 Veranstaltungstage im Jahr
  - Ankündigung des Verwendungszwecks des Reinerlöses für gemeinnützig, mildtätige u. kirchliche Zwecke
  - tatsächliche Zweckverwendung des Reinerlöses
  - max. 3 Tage gastronomisch tätig

# Veranstalter = Politische Partei gastronomische Tätigkeit durch Partei

- grundsätzlich möglich
- für Partei und Vorfeldorganisation
- als sonstige juristische Person anzusehen
- Voraussetzungen § 2 (1) Z 25 GewO erfüllt – Verwendung der Erlöse ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke – nicht für Parteiarbeit!!



# Veranstalter = Politische Partei gastronomische Tätigkeit durch Partei

- grundsätzlich möglich
- für Partei und Vorfeldorganisation
- als sonstige juristische Person anzusehen
- Voraussetzungen § 2 (1) Z 25 GewO erfüllt – Verwendung der Erlöse ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke – nicht für Parteiarbeit!!

# Arten von Veranstaltungen: Clubbing

- Zielgruppe 16 Jahre+, Musikanlage – Laser , Getränke u. Imbiss
- Veranstaltungsanmeldung – Gemeinde (bis max 3.000 Besucher)
- Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung erforderlich, außer gastgew. genehmigte Betriebsanlage

# Arten von Veranstaltungen: Zeltfeste

- Mehrere Tage, umfassende Bewirtung, alle Altersgruppen
- Veranstaltungsanmeldung – Gemeinde (bis max 3.000 Besucher)
- Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung nur erforderlich, wenn kein zertifiziertes Zelt oder Räumlichkeiten nicht in letzten 5 Jahren genehmigt

# Arten von Veranstaltungen: Brauchtumsfeste

- ein Organisator, viele Anbieter, zB: Weinlesefest, Kürbisfest,...
- Ausnahme nach § 1 Abs 4 Z12 NÖ Veransth.G – keine Anmeldung, keine Betriebsstättenbewilligung erforderlich
- Jeder Anbieter gesondert gewerberechtl. zu beurteilen – jeder muss Ausnahme § 2 Abs 1 Z25 GewO erfüllen
- Gastwirt unter Ausnahme § 50 Abs 1 Z 11 GewO

# Arten von Veranstaltungen: Gastwirt eigene Veranstaltung

- in der genehmigten Betriebsanlage (BA) – keine weiteren rechtl. Schritte
- außerhalb der BA: Veranstaltungsanmeldung u. Betriebsstättenbewilligung notwendig; weitere Betriebsstätte und Prüfung BA-Genehmigungspflicht

# Zusammenfassung

- Ausnahmen von der Gewerbeordnung nur bei Erfüllung der (strengen) Voraussetzungen
- Körperschaften öffentlichen Rechts fallen ohne weiteres in die sog. „Zeltfestregelung“ wenn die Veranstaltung im Rahmen und Umfang des Körperschaftssteuergesetzes 1988 stattfinden
- Vereine fallen nur unter den **zusätzlichen besonderen Voraussetzungen** des § 2 Abs 1 Z 25 GewO unter die „Zeltfestregelung“ („doppelte Gemeinnützigkeit“)
- D.h. für Vereine sehr häufig Gastgewerbeberechtigung erforderlich.
- Konzession „ausleihen“ ist nicht möglich
- Problem Standort, Betriebsanlagengenehmigung

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit